

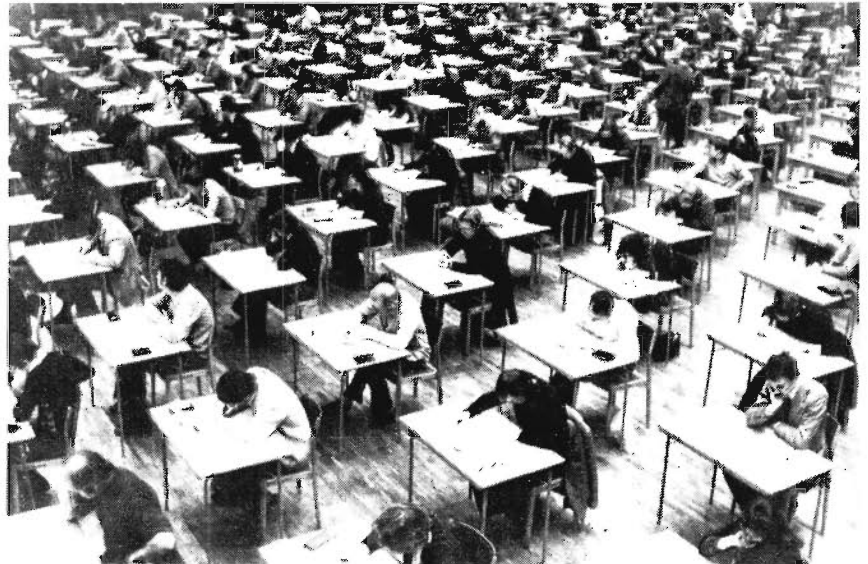
DÄNEMARK

Der Zug nach Amerika

Etwa 300 junge Ärzte aus skandinavischen Ländern nahmen Anfang des Jahres an der alljährlich vom amerikanischen Generalkonsulat veranstalteten Prüfung teil, mit der Ärzte, die außerhalb der USA studiert haben, die Berechtigung erwerben können, in den Vereinigten Staaten zugelassen zu werden. Die „ECFMG-Examen“ finden regelmäßig statt; in Kopenhagen war man diesmal besonders überrascht über den großen Andrang, und es mußte der große Saal des „Falkonet-Center“ (in dem vor eineinhalb Jahren der Weltärztebund seine Konferenz über die ärztliche Ausbildung veranstaltet hatte) herangezogen werden, um die Prüflinge überhaupt unterzubringen (siehe auch das Bild auf dieser Seite).

Hintergrund dieses ungewöhnlichen Andranges für die „Aufnahmeprüfung für Amerika“ sind zunehmende Schwierigkeiten junger Ärzte, in den skandinavischen Ländern ihren Wünschen und ihrer Ausbildung entsprechende Stellen zu finden. In Dänemark stehen zur Zeit viele der 400 Medizinstudenten, die im Januar das Staatsexamen abgelegt haben, buchstäblich auf der Straße: In diesem Land ist eine zweijährige Pflichtpraktikantenzeit in Krankenhäusern vorgeschrieben, bevor ein junger Arzt überhaupt selbständig und verantwortlich tätig werden kann. Diese Vorschrift gibt es in Europa sonst nur noch in Österreich, wo Jungärzte nach dem Staatsexamen im Krankenhaus die Bezeichnung „Turnusarzt“ führen. In den dänischen Krankenhäusern stehen jedoch nicht genügend Stellen für die Absolventen der drei Universitäten Kopenhagen, Aarhus und Odense zur Verfügung.

Etwas anders ist die Situation in Schweden: Der schwedische Ärztenverband rechnet damit, daß Ende 1975 mindestens 1300 Fachärzte unbeschäftigt sein werden. Für Ärzte, die eine Weiterbildung in



300 junge Ärzte aus skandinavischen Ländern haben sich in diesem Jahr in Kopenhagen zu der Prüfung gemeldet, die das amerikanische Generalkonsulat für Ärzte veranstaltet, die in die USA auswandern wollen — dies soll eine der größten Prüfungen gewesen sein, die in der letzten Zeit in Nordeuropa stattgefunden haben (siehe auch die Meldung „Der Zug nach Amerika“ auf dieser Seite) Foto: AP

Kinderheilkunde, in innerer Medizin, in Chirurgie und in Gynäkologie abgeleistet haben, stehen im verstaatlichten schwedischen Gesundheitsdienst zuwenig Stellen zur Verfügung, obwohl sogar nach Ansicht der schwedischen Regierung der Gesundheitsdienst eigentlich erst richtig funktionieren könnte, wenn die jetzige Ärztezahlsich verdoppelt hat. Man vermutet deshalb, daß die ohnehin gerade unter jungen Fachärzten und Facharztaspiranten in Schweden zu beobachtende Tendenz zur Auswanderung sich in Zukunft erheblich verstärken wird. cle/bt

FRANKREICH

Ärztetammer gegen Sterilisierung

Der Vorstand der Französischen Ärztekammer hat sich gegen die Sterilisierung als Mittel der Familienplanung gewandt. In der Stellungnahme heißt es: „In Anbetracht der Vielzahl der Informationen über die Technik der Empfängnisverhütung durch Sterilisierung von Män-

nern oder Frauen weist die Französische Ärztekammer darauf hin, daß dies sehr oft ein endgültiger und nicht wieder rückgängig zu machender Eingriff ist, so leicht er auch durchzuführen ist und so harmlos er auch erscheinen mag. Die Sterilisierung, die nur den Zweck hat, eine Empfängnis zu verhüten, ist demnach streng verboten. Wird sie als therapeutische Vorsorgemaßnahme und bei Vorhandensein von außergewöhnlichen Umständen durchgeführt, so bleibt sie doch immer noch ein folgenschwerer Akt, der im Gegensatz zur allgemein geltenden Moral steht.“

Für den Fall einer Sterilisation aus derartig streng medizinisch indizierten Gründen hat die Ärztekammer empfohlen, daß der betreffende Arzt eine Niederschrift darüber abfaßt, in der auch sein Entschluß für die Sterilisierung genau begründet ist; er soll die Ärztekammer des Departementes davon unterrichten, ohne allerdings den Namen des Patienten anzugeben.

Die Rechtsprechung in Frankreich hat das Prinzip entwickelt, daß Sterilisationen als ärztliche Handlung

hingenommen und akzeptiert werden, wenn dadurch die Gesundheit einer Frau geschützt wird, die durch eine neue Schwangerschaft gefährdet wäre — beispielsweise nach dem dritten Kaiserschnitt. Ansonsten wird jede Sterilisierung als Körperverletzung strafrechtlich verfolgt und ist mit Gefängnis von fünf bis zehn Jahren bedroht. Für die Kastration ist sogar eine lebenslange Haft ausgesetzt. gn

NIEDERLANDE

Ein Arzt für die Türken

In der niederländischen Provinz Ost-Geldern ist ein Versuch aufgenommen worden, um die ärztliche Betreuung von Gastarbeitergruppen zu verbessern. Da die Niederlassung türkischer Ärzte in den Niederlanden mit dem Ziel, türkische Gastarbeiter von ihren Landsleuten behandeln zu lassen, nicht möglich ist (dies würde bedeuten, daß je ein Arzt die Türken etwa einer ganzen Provinz zu versorgen hätte — vom Problem der Arztwahl ganz abgesehen), hat der betriebsärztliche Dienst der Provinz Ost-Geldern einen türkischen Arzt unter Vertrag genommen. Dieser Arzt hält jeden Mittwochnachmittag im Gebäude des betriebsärztlichen Dienstes eine Sprechstunde für türkische Landsleute. Die Patienten werden ihm im allgemeinen von ihren niederländischen Hausärzten überwiesen; meist handelt es sich um psychosomatische Probleme, mit denen ein einheimischer Arzt schon aus sprachlichen Gründen größere Schwierigkeiten hat. Der türkische Arzt soll dann nicht die Behandlung übernehmen, sondern nach Klärung der Problematik den Patienten an den Hausarzt zurücküberweisen und dem Hausarzt Ratschläge für die weitere Behandlung geben. Der betriebsärztliche Dienst tritt als Träger dieses Experimentes auf; die Krankenkassen zahlen ein Honorar. In den Niederlanden sind etwa 25 000 türkische Gastarbeiter tätig. MC

IRLAND

Alle Kontrazeptiva auf Rezept?

Beide Häuser des Parlaments der Republik Irland beraten zur Zeit einen Gesetzentwurf, der das bisher für Irland geltende vollständige Verbot des Verkaufs von Kontrazeptiva aufheben soll. In Gang gekommen ist die Diskussion in dem fast zu 100 Prozent katholischen Irland dadurch, daß einer Irin das von ihrem irischen Hausarzt verschriebene Kontrazeptivum, das sie in Großbritannien gekauft hatte, vom Zoll beschlagnahmt worden war. Eigenartigerweise sind nämlich Herstellung und Anwendung von Verhütungsmitteln nicht verboten, jedoch der Vertrieb und die Werbung dafür, und von diesem Verbot ist dann auch das Verbringen eines Verhütungsmittels über die Grenze erfaßt.

Der Verwaltungsausschuß der irischen Ärzteorganisation, der Irish Medical Association, hat nun darauf aufmerksam gemacht, daß der den Parlamenten vorliegende Entwurf recht seltsam formuliert ist. Die Ärzte wenden sich dagegen, daß Kontrazeptiva ausschließlich auf ein Rezept abgegeben werden dürfen, das ein zugelassener Arzt ausgeschrieben haben muß. Diese Vorschrift betrifft aber nicht nur die „Pille“, sondern in der Formulierung, die der Gesetzentwurf jetzt hat, jedes antikonceptionelle Mittel, also auch das Kondom oder Schaumtableten und ähnliche Methoden, die keinerlei ärztlicher Überwachung bedürfen.

Vor einem Jahr hatte die Irish Medical Association die Aufhebung der Beschränkungen gegen Kontrazeptiva verlangt; die Ärzte wehren sich nun aber dagegen, daß sie, wie es in dem Beschluß heißt, die Last aufgebürdet bekommen sollen, für alle Erfordernisse der Familienplanung in Irland zu sorgen. Der Entwurf besagt auch, daß alle Kontrazeptiva nur in Apotheken verkauft werden dürfen. bt

Studienkosten

Hochschulstudienkosten sind als Werbungskosten anzuerkennen, wenn der Steuerpflichtige vertraglich zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums verpflichtet ist und die weitere Zahlung seiner als Arbeitslohn anzusehenden Bezüge von der Aufnahme und Fortsetzung des Studiums abhängt.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 10. Mai 1973 — X 80/72 L —, veröffentlicht in „Entscheidungen der Finanzgerichte“ 11/1973, Seite 535 DÄ

Aufwandsentschädigung

Werden an Angehörige freier Berufe für ehrenamtliche Tätigkeit in den Berufs- und Standesorganisationen Aufwandsentschädigungen gewährt, so sind davon grundsätzlich 33 $\frac{1}{3}$ Prozent steuerfrei. Steuerfrei bleiben monatlich mindestens 50 DM und höchstens 300 DM, soweit der Kreis der Anspruchsberechtigten, der Betrag oder auch ein Höchstbetrag nicht durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sind.

Finanzministerium von Nordrhein-Westfalen, Erlaß vom 5. 2. 1973 DÄ

Bücherregalteil und Schreibtisch

Nach der Lebenserfahrung gehören ein Bücherregal und ein Schreibtisch in der Privatwohnung eines Arbeitnehmers regelmäßig nicht zu den Gegenständen, die (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt werden. Die Aufwendungen für diese Gegenstände sind daher nur bei einwandfreier Glaubhaftmachung der (nahezu) ausschließlich beruflichen Benutzung als Werbungskosten abzugsfähig.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29. März 1973 — I 27/72 —, veröffentlicht in „Entscheidungen der Finanzgerichte“ 11/1973, Seite 536 DÄ